

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen, Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen

**Vorhaben der: Radeberger Gruppe KG
c/o Dortmunder Actien-Brauerei GmbH
Steigerstr. 20, 44145 Dortmund**

Öffentliche Bekanntmachung über die nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Stadt Hagen hat gemäß § 17 BImSchG für die Brauerei (IED-Anlage) der Radeberger Gruppe KG in 44145 Dortmund, neue Grenzwerte für Staub und bauliche Anforderungen nach TA Luft 2021 (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) i.V.m. NaGeMi-VwV 2023 (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie) festgelegt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Anordnung werden hiermit entsprechend § 17 Abs. 1a S.3 i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekanntgemacht:

Nachträgliche Anordnung

Ihnen wird nach den §§ 17 und 52 BImSchG bezüglich Ihrer Brauerei mit einer Produktionskapazität von 3000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag am Standort Steigerstraße 20 in 44145 Dortmund, folgendes angeordnet:

1. Einrichtungen zur Energierückgewinnung an Würzekocheinrichtungen sind einzusetzen. Diese sollen gleichzeitig eine Emissionsminderung durch einen geschlossenen Kochvorgang ermöglichen.
2. Bei Einsatz oben genannter Energierückgewinnungssysteme darf während des Würzekochens nur zu Beginn des Kochvorgangs und bei Erreichen der Kochtemperatur für die Dauer von höchstens 5 Minuten das Abgas über den Schornstein abgeleitet werden.
3. Der Prozess ist in der übrigen Zeit im geschlossenen System zu betreiben.
4. Die staubförmigen Emissionen im Abgas aus der Handhabung und Verarbeitung von Malz und Zusätzen dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.
5. Einmal jährlich ist eine wiederkehrende Messung für Gesamtstaub von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle durchführen zu lassen. Der Messbericht ist der Gemein-samen Unteren Umweltschutzbehörde der Städte Bochum Dortmund und Hagen spätestens vier Wochen nach Durchführung der Messung vorzulegen.
6. Die Anordnungsziffern 1-3 sind ab dem 01.12.2026 einzuhalten. Die Anordnungsziffern 4-5 sind unverzüglich umzusetzen. Spätestens vier Wochen nach Zustellung dieses

Bescheids ist ein Umsetzungskonzept vorzulegen. Die Umsetzung der Maßnahmen muss bis zum 14.12.2024 abgeschlossen sein.

7. Bis jeweils spätestens drei Wochen nach der in Ziffer 6 genannten Umsetzungsfrist ist der Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen ein Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, ob die jeweiligen Maßnahmen umgesetzt wurden und auf welche Weise.

Die Anordnung enthält eine Begründung und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Diese Rechtsbehelfsbelehrung gilt für alle am Verfahren Beteiligten sowie alle bisher nicht am Verfahren beteiligte Dritte.

Die nachträgliche Anordnung liegt im Zeitraum vom 08.12.2025 bis 22.12.2025 auf der nachfolgenden Internetseite der Genehmigungsbehörde aus und kann dort eingesehen werden:

<https://www.hagen.de/aus-dem-rathaus/fachbereiche-und-aemter/fachbereiche-a-z/umweltamt/#immissionen-und-gewerbe>

Des Weiteren kann die nachträgliche Anordnung und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Stadt Hagen

Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen,
Schwerter Straße 168
58099 Hagen

E-Mail: lisa.specogna@stadt-hagen.de

Tel.: 02331/207-4768

Hinweis:

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid nach § 4 i.V.m. § 19 Abs. 3 S 2 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tag nach dem Ende der Auslegungsfrist.

Hagen, den 04.12.2025